

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00846 vom 3. Februar 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00846

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00846 du 3 février 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00846 del 3 febbraio 2022

Regeste

arbeitsmarktlichen Vorentscheid (Zwischenverfügung betreffend Erwerbstätigkeit während Rekursverfahrens) | [Gesuch um vorsorgliche Bewilligung der Erwerbstätigkeit eines entsandten Arbeitnehmers während der Dauer des Rekursverfahrens betreffend Verlängerung der Arbeitsbewilligung] Die Beschwerdeführerin vermag die Dringlichkeit der beantragten vorsorglichen Massnahme nicht hinreichend darzutun. Die Vorinstanz hat demnach das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen während der Dauer des Rekursverfahrens zu Recht abgewiesen (zum Ganzen E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und steht ihr gemäss § 17 Abs. 2 VRG keine Parteientschädigung zu.

E. 5.2

Dem in seinem amtlichen Wirkungsbereich tätig gewordenen Beschwerdegegner steht praxisgemäss keine Parteientschädigung zu (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51 mit Hinweisen).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Da es sich vorliegend um einen Rechtsmittelentscheid betreffend einen Zwischenentscheid handelt, ist auch die Beschwerde an das Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG (vgl. dazu vorn, E. 1.2.2) gegeben (vgl. Bertschi, § 19a N. 32). Des Weiteren ist auf Art. 98 BGG hinzuweisen; gemäss dieser Bestimmung kann mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.